

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AB.2025.00001 vom 26. August 2025**

ZH Verwaltungsgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_AB.2025.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AB.2025.00001)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AB.2025.00001 du 26 août 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AB.2025.00001 del 26 agosto 2025

## **Regeste**

Ausstandsgesuch (Wiederaufnahme AB.2023.00001) | Ausstandsgesuch. Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids und analoge Anwendung der bundesgerichtlichen Erwägungen auf das unter der Verfahrensnummer AB.2025.00003 neu eröffnete Geschäft (E. 1). Verfassungsmässiger Anspruch auf unparteiliche, unbefangene und unvoreingenommene Richter und Konkretisierung der Ausstandsgründe im baurechtlichen Verfahren. Nebst der Unabhängigkeit des Gerichts gegenüber aussen kommt auch der internen Unabhängigkeit von Gerichtspersonen, wozu namentlich die Autonomie im Kollegialgericht gehört, massgebliche Bedeutung zu. Informelle Hierarchien sind mit organisatorischen Massnahmen zu vermeiden bzw. zu mildern. Blosser Kollegialität zwischen den Mitgliedern eines Gerichts begründet aber noch keine Ausstandspflicht. Von den Ausstandsvorschriften erfasst sind grundsätzlich auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, sofern sie einen Einfluss auf die Urteilsfindung haben, namentlich an Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen können (E. 2). Auf Aufforderung des Verwaltungsgerichts hin reichte das Baurekursgericht einen Vorschlag zur Bildung des Spruchkörpers ein. Nach den glaubhaften, glaubwürdigen und in Bezug auf die zitierten Rechtsquellen verifizierbaren Stellungnahmen der für den Spruchkörper vorgeschlagenen Baurichter sind keine Ausstandsgründe in Bezug auf den vorinstanzlich bestellten Spruchkörper ersichtlich (E. 3). Ankündigungsgemässe Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers für die hängigen baurekursgerichtlichen Verfahren (E. 4). Da ein institutionelles Problem vorliegt, welches keiner der Parteien anzulasten ist, sind die Gerichtskosten umständehalber auf die Gerichtskasse zu nehmen. Aus analogen Gründen und da keine der Parteien als vollständig obsiegend oder unterliegend zu betrachten ist, sind auch keine Entschädigungen zuzusprechen, zumal es in den letztgenannten drei Verfahren auch an entsprechenden Anträgen und entschädigungsfähigen Aufwendungen fehlt (E.5). Rechtsmittelbelehrung (E. 6). Bestätigung des baurekursgerichtlich vorgeschlagenen Spruchkörpers und Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Infolge des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids (BGr, 6. Januar 2025, 1C\_351/2024 und 1C\_453/2024) wurden die Verfahren AB.2023.00001 sowie AB.2024.00001 betreffend Ausstandsgesuch zur Umsetzung der bundesgerichtlichen Vorgaben unter den Geschäftsnummern AB.2025.00001 und AB.2025.00002 wieder aufgenommen, wobei die bundesgerichtlichen Erwägungen für das Verwaltungsgericht verbindlich sind (anstelle vieler BGr, 24. Januar 2008, 1C\_176/2007 und 1C\_177/2007,

E. 3.2). Das unter der Verfahrensnummer AB.2025.00003 eröffnete Geschäft betreffend Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers ist zwar nicht direkt von der Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Entscheids erfasst, jedoch sind die bundesgerichtlichen Erwägungen aufgrund der analogen Sach- und Rechtslage auch für dieses Verfahren zu beachten.

### **E. 2.1**

Jede Person hat einen verfassungsmässigen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung respektive auf ein faires Verfahren und auf unparteiliche, unbefangene und unvoreingenommene Richter (Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]). Konkretisiert wird dieser grundrechtliche Anspruch in § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG), welcher gemäss § 334a Abs. 3 PBG auch auf das baurechtliche Ausstandsverfahren Anwendung findet. Gemäss § 5a Abs. 1 VRG treten Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (lit. a), mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung usw. verbunden sind (lit. b) oder Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren (lit. c). Voreingenommenheit und Befangenheit in diesem Sinn werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn sich im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände etwas ergibt, das sich eignet, Zweifel an der Unparteilichkeit des Behörden- bzw. Gerichtsmitglieds zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen; die Zweifel an der Unvoreingenommenheit müssen vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken; dass eine tatsächliche Befangenheit vorliegt, wird für die Ablehnung nicht verlangt (BGE 134 I 238 E. 2.1 [insbesondere Abs. 2 f.] mit zahlreichen Hinweisen; Regina Kiener in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 5a VRG N. 15; Gerold Steinmann/Benjamin Schindler/Damian Wyss in: Bernhart Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Art. 1–72, 4. A., Zürich etc. 2023, Art. 29 BV N. 45 ff., Art. 30 BV N. 22 ff. und 26 ff.; vgl. auch Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 58 f.). Nebst der Unabhängigkeit des Gerichts gegenüber aussen kommt auch der internen Unabhängigkeit von Gerichtspersonen, wozu namentlich die Autonomie im Kollegialgericht gehört, massgebliche Bedeutung zu (BGE 149 I 14 E. 5.3.3). Informelle Hierarchien sind – wenn immer möglich und verhältnismässig – mit organisatorischen Massnahmen zu vermeiden bzw. zu mildern (vgl. BGE 149 I 14 E. 5.3.3 in fine). Blosser Kollegialität zwischen den Mitgliedern eines Gerichts begründet gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts aber noch keine Ausstandspflicht (vgl. BGE 147 I 173 E. 5.2.1, BGE 141 I 78 E. 3.3, BGE 139 I 121 E. 5; BGr, 15. Februar 2024, 7B\_42/2024). Von den Ausstandsvorschriften erfasst sind grundsätzlich auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, sofern sie einen Einfluss auf die Urteilsfindung haben, namentlich an Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen können (Steinmann/Schindler/Wyss, Art. 30 BV N. 11).

### **E. 2.2**

In Konkretisierung dieser Vorgaben und unter Verweis auf den zitierten BGE 149 I 14 machte das Bundesgericht dem Verwaltungsgericht die in der Prozessgeschichte dargelegten Vorgaben zur Spruchkörperbildung und beauftragte es mit der Bestellung einer ausserordentlichen Gerichtsschreiberin oder eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers.

### **E. 3.1**

Auf Aufforderung des Verwaltungsgerichts hin reichte das Baurekursgericht einen Vorschlag zur Bildung des Spruchkörpers ein (vgl. Sachverhalt III.). Im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen konnte sich das Verwaltungsgericht folglich darauf beschränken, von den bekannt gegebenen Richterinnen und Richtern eine Stellungnahme einzuholen.

### **E. 3.2**

Mit Stellungnahme vom 24. März 2025 legte der Abteilungspräsident der zweiten Abteilung des Baurekursgerichts dar, dass seine Wahl durch den Kantonsrat und seine Entlohnung gemäss § 41 (recte: § 31) der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO) erfolge und er nur in organisatorischer und charakterlicher Hinsicht, nicht aber seine fachliche Arbeit durch den Gesamtgerichtspräsidenten beurteilt werde. Sodann habe er keinerlei aussergerichtliche berufliche oder persönliche Beziehungen mit dem Gesamtgerichtspräsidenten und sei mit ihm nicht verwandt. Baurichterin I legte in ihrer Stellungnahme vom 17. März 2025 dar, dass sie in der Sache, als diese vor Baurekursgericht strittig war, nicht involviert gewesen sei. Sie sei also nicht vorbefasst, kenne das Projekt und die Akten nicht und habe keinerlei persönliches Interesse. Ausserdem bestehe keine Verwandtschaft und keine persönliche Beziehung zum Gesamtgerichtspräsidenten, welche über das hinausgehen würde, dass sie ihn als Gesamtgerichtspräsidenten kenne. Die Mitarbeiterbeurteilung erfolge durch den Präsidenten der Abteilung II und nicht durch den Gerichtspräsidenten. Letzterer habe weder Weisungsbefugnisse ihr gegenüber noch lohnrelevante Beurteilungsmöglichkeiten oder andere Beförderungsmassnahmen. Als Spruchkörper der Abteilung II seien sie unabhängig von Einflussnahme durch Personen anderer Abteilungen. Zwischen ihr und dem Gesamtgerichtspräsidenten habe nie ein Vertretungsverhältnis oder eine andere Zusammenarbeit bestanden. Ihre Beziehung beschränke sich auf die wenigen informellen Begegnungen am Baurekursgericht. Ähnlich äusserte sich schliesslich Baurichter J.

### **E. 3.3**

Nach diesen glaubhaften, glaubwürdigen und in Bezug auf die zitierten Rechtsquellen verifizierbaren Stellungnahmen sind keine Ausstandsgründe in Bezug auf den vorinstanzlich bestellten Spruchkörper ersichtlich. Insbesondere kommen dem Gerichtspräsidenten keine entscheidereheblichen Einflussmöglichkeiten auf die Karrieren der Mitglieder des vorgesehenen Spruchkörpers zu. Organisationsrechtliche Massnahmen zur Milderung informeller Hierarchien (wie Amtszeitbeschränkung bzw. -rotation) sind zwar nicht vorhanden. Gemäss der Organisationsverordnung des Baurekursgerichts vom 12. November 2010 (OV BRG) ist die Rolle des Gerichtspräsidenten jedoch auf die Vertretung des Gerichts gegen aussen und die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden beschränkt (§ 8 Abs. 1) und sind die Abteilungen für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte selbst verantwortlich (§ 10, § 14 ff.). Zwar hat der Gerichtspräsident gemäss § 11 lit. b der Geschäftsordnung des Baurekursgerichts vom 10. November 2010 (GO BRG) die Mitarbeiterbeurteilung der Abteilungspräsidenten

vorzunehmen und erscheint damit eine indirekte Einflussnahme auf allfällige Lohnstufenanstiege im Rahmen individueller Lohnerhöhungen nicht von vornherein ausgeschlossen. Angesichts des Umstands, dass die Lohnklasse durch § 31 PVO vorgegeben ist und sich die Mitglieder des Baurekursgerichts bei der Einstufung in einem engen Streubereich befinden, erscheint diese Einflussmöglichkeit aber als gering. Ferner haben die Parteien innert angesetzter Frist ausdrücklich keinerlei Einwände gegen die Spruchkörperbildung vorgebracht. Auch wenn anstelle der Bestellung des Abteilungspräsidenten (H) eine Bestellung des Vizepräsidenten der 2. Abteilung des Baurekursgerichts (vorbehaltlich allfälliger persönlicher Näheverhältnisse zum Gerichtspräsidenten) den bundesgerichtlichen Vorgaben allenfalls besser entsprochen hätte, sind von Amtes wegen zu beachtende offensichtliche Ausstandsgründe in Bezug auf den baurekursgerichtlich vorgeschlagenen Spruchkörper nicht ersichtlich, weshalb dieser in Bezug auf die baurekursgerichtlichen Verfahren R2.2023.00212, R2.2024.00013 zu bestätigen ist.

#### **E. 3.4**

Das Baurekursgericht hat dem Verwaltungsgericht in Bezug auf das Verfahren R2.2025.00049 keine abweichende Spruchkörperbildung bekannt gegeben und auch der Gesuchsteller geht davon aus, dass alle drei baurekursgerichtlichen Verfahren durch dieselben Personen zu beurteilen sind. Deshalb und aufgrund der analogen Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass sich der Spruchkörper im Verfahren R2.2025.00049 aus denselben Personen wie in den beiden obengenannten baurekursgerichtlichen Verfahren zusammensetzt. Mangels Antrags ist hierüber aber im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.

#### **E. 3.5**

Das Ausstandsgesuch des Gesuchstellers im ersten Rechtsgang wurde vom Bundesgericht hinsichtlich des Gerichtspräsidenten gutgeheissen. Soweit das Ausstandsbegehren Richterinnen und Richter des Baurekursgerichts betrifft, die nicht im Spruchkörper vertreten sind, ist es als gegenstandslos geworden abzuschreiben. In Bezug auf die Mitglieder des Spruchkörpers ist das Ausstandsbegehren mangels förmlichen Rückzugs abzuweisen.

#### **E. 4**

K war nie als Gerichtsschreiber oder Richter am Baurekursgericht tätig und ist seit Ende Juni 2025 auch nicht mehr als Ersatzrichter am Verwaltungsgericht beschäftigt. Weiter bestehen weder erkennbare Beziehungen zu einer der Verfahrensbeteiligten noch ist ein sonstiger Ausstandsgrund ersichtlich. Nachdem den Parteien und dem Baurekursgericht die entsprechende Einsetzung mit Präsidialverfügung vom 27. Mai 2025 angekündigt worden war, brachten die Verfahrensbeteiligten innert angesetzter Frist hiergegen keinerlei Einwände vor bzw. erklärte sich der Gesuchsteller hiermit mit Eingabe vom 25. Juni 2025 einverstanden. Deshalb setzt das Verwaltungsgericht in Nachachtung der in der Prozessgeschichte dargelegten bundesgerichtlichen Vorgaben gestützt auf § 71 VRG in Verbindung mit § 117 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) K ankündigungsgemäss als ausserordentlichen Gerichtsschreiber für die hängigen baurekursgerichtlichen Verfahren R2.2023.00212, R2.2024.00013 und R2.2025.00049 ein.

#### **E. 5.1**

Mangels spezialgesetzlicher Regelung wären die Kosten- und Entschädigungsfolgen grundsätzlich nach dem Unterlieger- und Verursacherprinzip festzusetzen (vgl. § 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG und § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.2**

Jedoch kann keine der Parteien in den Verfahren AB.2023.00001 und AB.2024.00001 (erste Rechtsgänge) als vollständig obsiegend erachtet werden: Auch wenn das Bundesgericht das Ausstandsgesuch des Gesuchstellers als begründet erachtete, vermochte letzterer mit seiner ursprünglichen Maximalforderung, wonach niemand vom Baurekursgericht am Entscheid mitwirken dürfe, nicht vollständig durchzudringen. Der private Gesuchsgegner kann wiederum auch nur bedingt als unterliegend betrachtet werden, wollte er doch selbst gar nie in eigener Sache richten und war das Ausstandsbegehren zumindest hinsichtlich der nun vorgeschlagenen drei Richtenden unbegründet. Sodann kann auch der Vorinstanz kein eigentlicher Verfahrensfehler zur Last gelegt werden, nachdem sie das Ausstandsverfahren dem Verwaltungsgericht korrekt zur Bearbeitung überwiesen hatte. Eine Kostenaufgabe nach dem Unterlieger- oder Verursacherprinzip lässt sich damit für keine der Verfahrensbeteiligten rechtfertigen.

### **E. 5.3**

Es liegt damit ein institutionelles Problem vor, welches keiner der Parteien und auch nicht der Vorinstanz anzulasten ist. Die Kosten der verwaltungsgerichtlichen Verfahren AB.2023.00001 und AB.2024.00001 (erste Rechtsgänge) sowie die Kosten der Verfahren AB.2025.00001 und AB.2025.00002 (zweiter Rechtsgang) sowie AB.2025.00003 sind folglich umständehalber auf die Gerichtskasse des Verwaltungsgerichts zu nehmen.

### **E. 5.4**

Aus analogen Gründen und da keine der Parteien als vollständig obsiegend oder unterliegend zu betrachten ist, sind auch keine Entschädigungen zuzusprechen, zumal es in den letztgenannten drei Verfahren auch an entsprechenden Anträgen und entschädigungsfähigen Aufwendungen fehlt.

### **E. 6**

Beim vorliegenden, selbständig eröffneten Zwischenentscheid handelt es sich um einen solchen über ein Ausstandsgesuch, weshalb dagegen unmittelbar die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offensteht (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 92 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.